

## **Diskussionspapier (Stand: 30.09.2015)**

### **Kohärente Regelungen im Kinder- und Jugendmedienschutz**

---

*Erläuterung: Die nachstehenden Regelungen haben vorläufigen Charakter und sollen den regulatorischen Ansatz ausgehend von einer gemeinsamen materiell-rechtlichen Regelung unabhängig vom Verbreitungsweg darstellen. Sie sind deshalb auch unabhängig von der bisherigen gesetzlichen Struktur des Jugendschutzgesetzes angelegt. Ziel ist, eine der Medienkonvergenz entsprechende Regelung entlang des Qualitätsziels des Koalitionsvertrags zur Diskussion zu stellen. Auf für diese Frage nicht erhebliche weitere Regelungen wird weitgehend verzichtet.*

#### **§ 1 Schutzzweck**

Zweck des Gesetzes ist

1. der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in Medien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie der Schutz vor solchen Medieninhalten, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen,
2. der Schutz der informationellen Integrität von Kindern und Jugendlichen insbesondere durch Vorsorgemaßnahmen sowie
3. die Förderung der Wirksamkeit des Schutzes nach den Nummern 1 und 2 durch Maßnahmen der Orientierungshilfe für Eltern, Erziehende, Kinder und Jugendliche sowie der Unterstützung bei der Nutzung technischer Jugendschutzlösungen und von Angeboten, die für Kinder und Jugendliche besonders geeignet sind.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Medien sind alle Angebotsinhalte, die im Rundfunk (§ 2 RStV) oder als Telemedien (§ 1 Abs. 1 TMG) oder Trägermedien zugänglich gemacht werden. Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind.
- (2) Im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- (3) Zugänglichmachung ist die Verschaffung der Möglichkeit der Kenntnisnahme von Medien durch eine oder mehrere andere Personen.

#### **§ 3 Unzulässige Medien**

- (1) Medien sind unzulässig und dürfen nicht verbreitet oder sonst zugänglich gemacht werden, wenn sie
  1. einen nach §§ 86, 86a, 130, 130a, 131, 184a, 184b oder 184c StGB strafbaren Inhalt haben; § 86 Abs. 3 und § 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend,

2. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt,
3. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen.

(2) *[Regelung zu Fernsehprogrammen gemäß Artikel 27 Abs. 1 der Richtlinie 2010/13/EU]*

#### **§ 4 Indizierte jugendgefährdende Medien, Pornografie**

(1) Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste aufzunehmen (indizierte Medien). Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder

Rassenhass anreizende Medien und Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird sowie solche Medien, die den Krieg, den Nationalsozialismus, die Diskriminierung von Menschengruppen, selbstverletzendes Verhalten, Alkohol- oder Drogenkonsum oder einen kriminellen Lebensstil verherrlichen oder verharmlosen. Medien gemäß § 3 sowie pornographische Medien (§ 184 des Strafgesetzbuches) können in die Liste aufgenommen werden. In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, ein Medium in die Liste aufzunehmen.

(2) Indizierte Medien, deren Listenaufnahme nach § 13 Abs. 6 Satz 2 bekannt gemacht ist, sowie pornographische (§ 184 des Strafgesetzbuches) Medien dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels (§ 1 Abs. 4 Jugendschutzgesetz) eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten oder beworben werden,

7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Den Beschränkungen des Satz 1 unterliegen auch Medien, die mit indizierten Medien, deren Listenaufnahme nach § 13 Abs. 6 Satz 2 bekannt gemacht worden ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

- (3) Eine Verbreitung von indizierten oder pornografischen Medien ist nur zulässig, wenn der Anbieter sicherstellt, dass die Medienangebote nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

## **§ 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Medien**

(1) Entwicklungsbeeinträchtigende Medien sind solche, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche nach den Altersstufen unter 6, 12, 16 oder 18 Jahren, in ihrer Entwicklung oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Hierzu zählen insbesondere übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozialetische Wertebild beeinträchtigende Medien. Hat eine nach § 19 anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Medium als entwicklungsbeeinträchtigend für eine bestimmte Altersstufe bewertet und nach der Entscheidungsbegründung das Vorliegen der Tatbestände der §§ 3 und 4 im Rahmen anerkannter Auslegungsgrundsätze ausgeschlossen, ist die Altersstufenbewertung ungeachtet des Verbreitungsweges für die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Satz 2 und für die nach Landesrecht zuständige Stelle der Medienaufsicht unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Satz 2 verbindlich, sofern der Anbieter das Medium nach § 5a entsprechend gekennzeichnet hat. Hat der Anbieter ein Medium durch ein von einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zertifiziertes automatisiertes Bewertungssystem bewertet, so gilt § 20 Abs. 3 Satz 2.

(2) Trägermedien mit Filmen und Spielprogrammen dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Filme oder Programme von einer nach § 19 anerkannten Selbstkontrolleinrichtung für ihre Altersstufe freigegeben und nach § 5a gekennzeichnet worden sind. Abweichend von Satz 1 kann der Anbieter Trägermedien mit einem Kennzeichen „ohne Altersbeschränkung“ versehen, wenn die betreffenden Medieninhalte offensichtlich nicht zur Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder und Jugendliche geeignet sind; hierzu zählen insbesondere Informations- und Lehrprogramme sowie Dokumentationen ohne Kinder- und Jugendschutzrelevanz. Nicht gekennzeichnete oder für die Altersstufe „ab 18“ bewertete Trägermedien mit Filmen und Spielprogrammen dürfen Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht und nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(3<sup>1</sup>) Rundfunksendungen, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zu beeinträchtigen, dürfen nur in der Verbreitungszeit von 22:00 bis 6:00 Uhr ausgestrahlt werden. Rundfunksendungen, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zu beeinträchtigen,

---

<sup>1</sup> Diskussionsbedarf: Ausstrahlung von „FSK 12“-Filmen.

dürfen nur in der Verbreitungszeit von 23:00 bis 6:00 Uhr ausgestrahlt werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist eine Ausstrahlung zulässig, wenn

1. auf Antrag eines privaten Rundfunkveranstalters eine anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle oder auf Antrag des Intendanten das jeweils zuständige Organ der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF eine frühere Ausstrahlung genehmigt hat. Eine Genehmigung kann insbesondere dann erteilt werden, wenn es sich bei der auszustrahlenden Sendung um eine bearbeitete Schnittfassung einer vormals mit „ab 16“ oder „ab 18“ gekennzeichneten Fassung handelt oder die vormalige Altersfreigabeentscheidung länger als 15 Jahre zurückliegt; oder
2. durch technische Vorkehrungen der Verschlüsselung und Freisperrung sichergestellt ist, dass die betreffende Sendung für Zuschauer unterhalb der jeweils relevanten Altersstufe üblicherweise nicht gesehen werden kann.

(4) Telemedien<sup>2</sup>, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren oder unter 18 Jahren zu beeinträchtigen, dürfen nur derart verbreitet oder sonst zugänglich gemacht werden, dass sie Kindern und Jugendlichen der betroffenen Altersgruppe üblicherweise nicht zugänglich sind. Der Anbieter kann dies sicherstellen, indem er

1. eine Verbreitungszeitbeschränkung entsprechend Abs. 3 vorsieht,
2. das betreffende Angebot für ein Jugendschutzprogramm programmiert, das nach Maßgabe des § 11 als geeignet beurteilt worden ist, oder
3. andere technische oder sonstige Vorkehrungen zur Erfüllung der Anforderungen des Satzes 1 trifft,

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote in Telemedien, es sei denn, es besteht offensichtlich kein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung

### **§ 5a Kennzeichnung nach Altersstufen**

(1) Kennzeichen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 sind optische, akustische oder technische Hinweise auf Altersbewertungen der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach den Stufen

1. „ohne Altersbeschränkung“,
2. „ab 6 Jahren“,
3. „ab 12 Jahren“,
4. „ab 16 Jahren“ und
5. „ab 18 Jahren“.

---

<sup>2</sup> Diskussionsbedarf: Sonderstellung für Spiele und Filme sowie Apps, die den Zugang zu Spielen und Filmen eröffnen (Regelung parallel zu Abs. 2).

(2) Trägermedien, deren Inhalt von einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für eine Altersstufe bewertet worden ist, gelten als gekennzeichnet im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3, wenn auf die Altersfreigabe auf dem Trägermedium und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hingewiesen wird. Bei der Kennzeichnung offensichtlich nicht zur Entwicklungsbeeinträchtigung geeigneter Medien durch den Anbieter ist das Kennzeichen „ohne Altersbeschränkung“ mit dem zusätzlichen Hinweis „Anbieterkennzeichen“ zu versehen. Die näheren Anforderungen regeln die nach Landesrecht zuständigen Stellen durch Satzung. Werden altersfreigabebeschränkte Trägermedien im Rundfunk oder in Telemedien angeboten, muss der Anbieter auf eine vorhandene Kennzeichnung in seinem Angebot deutlich hinweisen.

(3) Rundfunksendungen, deren Inhalt eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren oder unter 16 Jahren befürchten lässt, sind so zu kennzeichnen, dass vor der Ausstrahlung auf die Altersbeschränkung optisch und akustisch hingewiesen wird. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und die nach Landesrecht zuständigen Organe der Medienaufsicht legen im Benehmen mit den obersten Landesjugendbehörden einheitliche Kennzeichen fest. Rundfunksendungen mit Altersbewertungen nach den Stufen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gelten auch ohne solchen Hinweis als gekennzeichnet.

(4) Telemedien, deren Inhalt von einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für eine Altersstufe bewertet worden ist, gelten als gekennzeichnet im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3, wenn auf die Altersstufenbewertung deutlich hingewiesen und diese für ein geeignetes Jugendschutzprogramm (§ 11) programmiert wird, soweit dies möglich ist.

## **§ 6 Werbung**

(1) Unzulässige Medien gemäß § 3 dürfen nicht beworben werden. Werbung für indizierte Medien ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Mediums selbst gelten. Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Bei Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme eines Mediums in die Liste jugendgefährdender Medien anhängig ist oder gewesen ist.

(2) Bei Medien, die zur Entwicklungsbeeinträchtigung nach den Altersstufen „ab 16“ oder „ab 18“ geeignet sind, darf die Ankündigung oder Werbung

1. nicht im Rahmen von Medien oder sonstigen Angeboten erfolgen, die sich überwiegend an Kinder und Jugendliche richten,

2. im Falle der Zugänglichkeit für Kinder und Jugendliche keine Hinweise auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte enthalten oder in entwicklungsbeeinträchtigender Weise erfolgen,

3. im Rahmen unverschlüsselter und nicht vorgesperrter Programmankündigungen mit Bewegtbildern im Rundfunk nur in den nach § 5 Abs. 3 zulässigen Verbreitungszeiten ausgestrahlt werden.

(3) Werbung darf nicht

1. direkte Aufrufe zum Kaufen oder Mieten von Waren oder Dienstleistungen an

Minderjährige enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen,

2. Kinder und Jugendliche unmittelbar auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen,
3. das besondere Vertrauen ausnutzen, dass Kinder oder Jugendliche zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben, oder
4. Kinder oder Minderjährige ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

(4) Werbung für alkoholische Getränke darf sich weder an Kinder oder Jugendliche richten noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Alkoholgenuss darstellen.

(...)

### **§ 11 Jugendschutzprogramme, Altersbewertungssysteme**

(1) Jugendschutzprogramme müssen zur Beurteilung ihrer Eignung einer nach § 19 anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden.

(2) Eine Eignung liegt vor, wenn das Jugendschutzprogramm

1. benutzerfreundlich ausgestaltet und nutzerautonom verwendbar ist,
2. einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglicht,
3. Kennzeichen der von einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zertifizierten automatisierten Bewertungssysteme auslesen kann, soweit dies für den jeweiligen Telemedienbereich, für den das Jugendschutzprogramm anerkannt werden soll, möglich ist,
4. eine hohe Zuverlässigkeit bei der differenzierten Erkennung aller Angebote bietet, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aller Altersstufen im Sinne von § 5a Abs. 1 zu beeinträchtigen,
5. bei der Auslesung nach Nr. 3 und der Erkennung nach Nr. 4 dem Stand der Technik entsprechen und
- 6.<sup>3</sup>.

Eine Eignung kommt auch für solche Programme in Betracht, die nur nach einem Teil der in § 5a Abs. 1 genannten Altersstufen differenzieren oder nur auf einen abgrenzbaren Teilbereich von Telemedien anwendungsbeschränkt sind.

(3) Die anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle können in gemeinsamen Richtlinien oder im Einzelfall weitere Eignungsvoraussetzungen im Benehmen mit der nach Landesrecht für die Medienaufsicht zuständigen Stelle festlegen wie insbesondere zur Auslesbarkeit nationaler und internationaler Kennzeichnungen sowie zur Nutzbarkeit im Rahmen gängiger Betriebssysteme, soweit dies für den jeweiligen Telemedienbereich, für den das Jugendschutzprogramm anerkannt werden soll, erforderlich erscheint.

(4) Die Eignungsbeurteilung kann befristet und unter Auflagen erfolgen. Ist im Zeitpunkt der

---

<sup>3</sup> Merkposten: Positivkennzeichen?

Beurteilung noch nicht absehbar, ob und in welchem Umfang das Jugendschutzprogramm durch Nutzer angewendet werden wird, kann die Eignungsbeurteilung mit der Auflage eines jährlichen Berichts über die Nutzung des Jugendschutzprogramms und der Nachweispflicht über eine jährliche Steigerung der Nutzungszahlen von mindestens 5 Prozent verbunden werden. Die Eignung des anerkannten Jugendschutzprogramms ist spätestens drei Jahre nach der erfolgten Beurteilung durch die anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle erneut zu überprüfen. Eine Eignungsbeurteilung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Eignung nachträglich entfallen sind oder wiederholt gegen erteilte Auflagen verstoßen worden ist.

(5) Eignungsbeurteilungen von Jugendschutzprogrammen sind vor ihrer Übermittlung an den Anbieter der nach Landesrecht zuständigen Stelle der Medienaufsicht zur Kenntnis zu geben. Wenn diese nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Beurteilung widerspricht, kann diese dem Anbieter übermittelt werden. Die anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle evaluieren gemeinsam mit den nach Landesrecht zuständigen Stellen der Medienaufsicht die den Eignungsprüfungen zugrunde liegenden Beurteilungen und Richtlinien sowie das Beurteilungsverfahren. Sie erstellen 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Erfahrungsbericht.

(6) Altersbewertungssysteme im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 4 müssen einer nach § 19 anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle zur Zertifizierung vorgelegt werden. Die Voraussetzungen einer Zertifizierung legen die anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle in gemeinsamen Richtlinien oder im Einzelfall im Benehmen mit der nach Landesrecht für die Medienaufsicht zuständigen Stelle fest.

(...)

## **§ 12 Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien**

(...)

(3) Die Bundesprüfstelle kann nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Satz 2 entscheiden, ob ein verbreiteter oder zur Verbreitung bestimmter Medieninhalt die Voraussetzungen für eine Listenaufnahme erfüllt. Sie trifft darüber hinaus Entscheidungen nach § 3 Abs. 2.

(...)

## **§ 13 Listenführung**

(...)

(2) Ein Medium darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts,
2. wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient,
3. wenn es im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, dass die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

Ein Medium darf ferner nicht in die Liste aufgenommen werden, wenn es unter Beteiligung eines Vertreters der nach Landesrecht zuständigen Stelle nach § 5 Abs. 1 Satz 3 bewertet und nach § 5a gekennzeichnet worden ist und der Vertreter die Möglichkeit erhalten hat, in Zweifelsfällen über das

Vorliegen der Voraussetzungen für eine Listenaufnahme eine Entscheidung der Bundesprüfstelle gemäß § 12 Abs. 3 herbeizuführen.

(...)

### **§ 19 Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle**

- (1) Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle können für alle Medien gebildet werden.
- (2) Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern. Sie sind darüber hinaus für die Eignungsbeurteilung von Jugendschutzprogrammen (§ 11) und die Zertifizierung von automatisierten Altersbewertungssystemen (§ 5 Abs. 1 S. 4) zuständig.
- (3) Eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages ist anzuerkennen, wenn
  1. die Unabhängigkeit und Sachkunde ihrer benannten Prüfer gewährleistet ist und dabei auch Vertreter aus gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigt sind, die sich in besonderer Weise mit Fragen des Jugendschutzes befassen,
  2. eine sachgerechte Ausstattung durch eine Vielzahl von Anbietern sichergestellt ist,
  3. Vorgaben für die Entscheidungen der Prüfer bestehen, die in der Spruchpraxis einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz zu gewährleisten geeignet sind,
  4. eine Verfahrensordnung besteht, die den Umfang der Überprüfung, bei Veranstaltern auch die Vorlagepflicht, sowie mögliche Sanktionen regelt und eine Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidungen auch auf Antrag von landesrechtlich bestimmten Trägern der Jugendhilfe vorsieht,
  5. gewährleistet ist, dass die betroffenen Anbieter vor einer Entscheidung gehört werden, die Entscheidung schriftlich begründet und den Beteiligten mitgeteilt wird und
  6. eine Beschwerdestelle eingerichtet ist.
- (4) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die nach Landesrecht für die Medienaufsicht zuständige Stelle.
- (5) Ungeachtet der Absätze 3 und 4 gelten solche Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle als anerkannt, die mit den obersten Landesbehörden ein gemeinsames Verfahren für die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen sowie Film- und Spielprogrammen auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung der Selbstkontrollereinrichtung vereinbart haben.
- (6) Erfüllt eine nach den Absätzen 3 und 4 anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die Aufgaben nach diesem Gesetz im Einzelfall nicht, kann die nach Landesrecht zuständige Stelle Beanstandungen aussprechen. Die Anerkennung kann ganz oder teilweise widerrufen oder mit Auflagen verbunden werden, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Spruchpraxis der Einrichtung nicht im Einklang mit dem geltenden Jugendschutzrecht befindet. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen entwickeln hierzu



Verfahrenskriterien. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.

(7) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sollen sich über die Anwendung dieses Gesetzes abstimmen.

## **§ 20 Aufsichtsmaßnahmen**

(1) Stellt die nach Landesrecht zuständige Stelle fest, dass ein Medienanbieter gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen hat, trifft die zuständige Aufsichtsstelle die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Die nähere Regelung der Zuständigkeit und von einzelnen Aufsichtsmaßnahmen ist Landesrecht vorbehalten.

(2) Ist Gegenstand eines Verstoßvorwurfs der nach Landesrecht für die Medienaufsicht zuständigen Stelle ein Medium, das zuvor von einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 5 Abs. 1 Satz 3 bewertet und nach § 5a gekennzeichnet worden ist, so sind Aufsichtsmaßnahmen unter Abweichung von dieser Bewertung nur mit der Begründung zulässig, die Selbstkontrolleinrichtung habe eine nach anerkannten Auslegungsgrundsätzen unvertretbare Bewertung vorgenommen. Ist die Bewertung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle unter Beteiligung der nach Landesrecht zuständigen Stelle getroffen worden, sind Aufsichtsmaßnahmen ausgeschlossen. Satz 1 gilt entsprechend für Fernsehsendungen des öffentlichrechtlichen Rundfunks, deren Altersbewertung auf einer Entscheidung des jeweils zuständigen Organs der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF beruht.

(3) Richtet sich ein Verstoßvorwurf der nach Landesrecht für die Medienaufsicht zuständigen Stelle gegen einen Anbieter von Telemedien, der Mitglied einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle ist, so kann die Selbstkontrolleinrichtung im Falle einer noch nicht durch sie erfolgten

Bewertung nachträglich befasst werden; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend, es sei denn der Verstoßvorwurf hat Zuwiderhandlungen gegen §§ 3 und 4 zum Gegenstand. Satz 1 ist entsprechend auf nicht vorlagefähige Rundfunksendungen einschließlich Fernsehsendungen des öffentlichen Rundfunks nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 2 und auf solche Medien anzuwenden, welche durch ein von einer anerkannten Selbstkontrolleinrichtung zertifiziertes automatisiertes Bewertungssystem bewertet worden sind.

(4)<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> Merkposten: Berücksichtigung von Maßnahmen zur Förderung eines sicheren Internets für Kinder.